

Ratgeber Rechtliche Betreuung

Rundbrief Nr. 2/2021

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V.
SkF - Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.
Ansprechpartner bei Vorsorge und Betreuung



Gedanken zu Ostern – Das Ei als Ostersymbol

Im April werden wir Ostern feiern. In der Osternacht soll Jesus von Nazareth von den Toten auferstanden sein. Drei Tage zuvor, am Karfreitag, war er barbarisch getötet worden. Die Römer hatten ihn gekreuzigt. Jesus ist tot und seine Anhänger sind verzweifelt. Die Situation scheint hoffnungslos. Aber dann passiert das Unglaubliche. Jesus ist plötzlich wieder lebendig – von den Toten auferstanden. Beweise für diese Geschichte gibt es nicht wirklich, deswegen heißt es auch *Glauben*. Die armenischen Christen waren es, die das Ei als Ostersymbol benutzten. Das Eier-Aneinanderschlagen soll das Aufbrechen des Grabes durch Jesus Christus symbolisieren. Die Schale muss zerstört werden, damit etwas Neues zum Vorschein kommen kann. Auch heute sind viele Menschen in der Corona-Krise verzweifelt. Ihre Situation scheint

beschwerlich und manchmal sogar hoffnungslos. Aber auch in dieser Situation kann uns der Glaube helfen, wieder Hoffnung zu schöpfen, denn es steht außer Frage, dass wir als Gemeinschaft diese Krise bewältigen werden. Und wie beim Zerstören der Eierschale etwas Neues zum Vorschein kommt, so kann auch aus dieser Krise etwas Neues und Schönes erwachsen, wenn wir in uns und unsere Kraft vertrauen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien fröhliche und gesegnete Ostern.

Bleiben Sie gesund.



Für das Reaktionsteam: Anja Müller

Beantragung eines Pflegegrades – wie geht das und worauf müssen Betreuer*innen/Bevollmächtigte achten?

Um Leistungen der Pflegekasse zu erhalten, müssen diese vorher beantragt werden:

Die Pflegekasse ist der zuständigen Krankenkasse angegliedert. Schreiben Sie einen kurzen, formlosen Brief, in dem Sie Leistungen aus der Pflegekasse beantragen, am besten per Fax oder Einschreiben zum Nachweis, wann Sie die Leistungen beantragt haben.

Stellen Sie den Antrag für einen Pflegbedürftigen als Bevollmächtigter oder Betreuer*in, fügen Sie dem Antrag eine Kopie der Vollmacht oder des Betreuerausweises bei.

Stellen Sie den Antrag so früh wie möglich, Leistungen gibt es erst ab Datum der Antragstellung.

Die Pflegekasse schickt Ihnen dann einen speziellen Fragebogen, der die aktuelle Pflegebedürftigkeit abfragt. Gleichzeitig beauftragt die Pflegekasse den Gutachter des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkasse) zur Feststellung des Pflegegrades. Die Begutachtung erfolgt in der häuslichen Umgebung. (bei gesetzlich Versicherten, bei Privatversicherten übernimmt das der Gutachter der Fa. Medicproof).

Besonderheiten in der Corona-Zeit:

Da in der Corona-Pandemie Kontakte vermieden werden sollen, erfolgt **die Begutachtung bis auf Weiteres nicht als Hausbesuch, sondern telefonisch**. Der Telefontermin wird vom MDK

dem Pflegebedürftigen und dessen Angehörigen mitgeteilt. Der Nachteil besteht derzeit darin, dass der Gutachter seine Informationen lediglich schriftlich oder mündlich erhält, er kann sich aber kein Bild vor Ort machen, wie der Antragsteller seinen Alltag verbringt und wie hoch der tatsächliche Pflegeaufwand ist.

Deshalb ist es umso wichtiger, den **Telefontermin gut vorzubereiten** und die Situation umfassend zu schildern. Es sollten die neuesten ärztlichen Unterlagen vorliegen, z.B. auch aktuelle Entlassberichte vom Krankenhaus/der Reha-Einrichtung, der Medikamentenplan, Liste der genutzten Hilfsmittel, eventuell eine Pflegedokumentation, falls der Pflegedienst bereits eingesetzt ist, eigene Aufzeichnungen zur Pflege und Schwierigkeiten im Alltag und den Schwerbehindertenausweis, falls vorhanden.

Stellen Sie Sich zur Vorbereitung folgende

Fragen: Wie verhält sich die zu pflegende Person und was fällt ihr besonders schwer? Was fällt an einem Tag normalerweise an? Was fällt ihr besonders schwer? Wobei benötigt Sie Hilfe? Wird auch nachts Hilfe benötigt? Wehrt sich der Pflegebedürftige gegen die Pflegeangebote oder muss sie überredet und angeleitet werden? Wie läuft die Medikamentenvergabe? Welche und wie häufig müssen Arztbesuche stattfinden und wie sind sie durchzuführen?

Es ist empfehlenswert, sich bereits im Vorfeld der Antragstellung vom zuständigen Pflegestützpunkt beraten zu lassen. Dort wird Ihnen auch bei Fragen

zum Ausfüllen des Fragebogens der Pflegekasse weitergeholfen.

Michael Wenzel

Patientenverfügung und Behandlung im Rahmen einer Corona-Erkrankung

Viele haben sie schon, andere denken darüber nach: eine Patientenverfügung, in der sie festlegen, wie sie am Lebensende medizinisch behandelt werden möchten. Dahinter steht oft der Wunsch, das Leben in der letzten Phase nicht um jeden Preis unnötig zu verlängern und dem Sterbeprozess seinen natürlichen Lauf zu lassen. Die Verfügung spielt erst eine Rolle, wenn Menschen ihre Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach verloren haben. Als die bisherigen Patientenverfügungen erstellt wurden, gab es die COVID-19 Erkrankung noch nicht.

Wenn man der Meinung ist, dass sich die persönliche Einstellung durch die aktuelle Lage verändert hat, sollte die Patientenverfügung noch mal zur Hand genommen werden. Auch könnte man durch die aktuelle Situation über das Verfassen einer neuen Patientenverfügung nachdenken.

Denkbar wäre, COVID-19 als neue Anwendungssituation in die Patientenverfügung aufzunehmen.

Viele Menschen überleben die Krankheit bei Behandlung im Krankenhaus. COVID-19 ist deshalb keine unheilbare Krankheit. Auch ein unabwendbarer Sterbeprozess besteht zunächst nicht. Ob es sich im Einzelfall im weiteren Verlauf zu einem solchen entwickelt, muss der Mediziner abwägen. Ob die Patientenverfügung Anwendung findet, stellt deshalb eine Frage des speziellen Falls dar.

Problematisch wird es, wenn eine Lungenentzündung das Hauptproblem bei einer COVID-19-Erkrankung ist (bei einem schweren Verlauf!). Im Rahmen der Behandlung kann eine **künstliche Beatmung** und **künstliche Ernährung** notwendig werden. Außerdem erfolgt die **Flüssigkeitszufuhr über eine Infusion**.

Im „Normalfall“ wird der Patient vor dieser Behandlung entscheidungsfähig sein. Er kann in die künstliche Beatmung bei COVID-19 auf der Intensivstation **selbst einwilligen und befindet sich damit nicht im Anwendungsbereich seiner Patientenverfügung**.

COVID-19 gefährdet leider besonders ältere Menschen mit schweren Vorerkrankungen. Diese sollten darüber nachdenken, bestehende Patientenverfügungen hinsichtlich Corona zu aktualisieren. Für alle anderen ist eine Aktualisierung wegen COVID-19 aus den oben genannten Gründen nicht unbedingt notwendig. Das sollte jeder für sich entscheiden.

Nutzen Sie in diesem Zusammenhang die Beratungskompetenz unserer beiden Betreuungsvereine, SkF (www.skf-trier.de) und SKM (www.skm-trier.de), um sich zu diesen sehr persönlichen Fragen beraten zu lassen. Auf den Homepages finden Sie Informationen und Musterbausteine zur Patientenverfügung. Frau Klases und Herr Cramés helfen Ihnen bei weitergehenden Fragen gerne weiter.

Michael Wenzel

Veranstaltungshinweise

Alle Veranstaltungen finden in der Volkshochschule Trier, Domfreihof 1b um 18.00 Uhr Raum 5 (Erdgeschoss) statt. Die Veranstaltungen werden von Günter Cramés, SKM und Caroline Klases, SkF moderiert und gestaltet.

Bitte verfolgen Sie die Hinweise in der Presse, auf der VHS-Seite, im Trierischen Volksfreund und auf unseren Homepages bezüglich der neuesten Entwicklungen zur Corona-Krise. Im besten Fall finden die Veranstaltungen in Präsenzform statt. Sollte das nicht möglich sein, können Sie online an den Veranstaltungen teilnehmen. Voraussetzung ist, dass Sie bei der VHS angemeldet sind und dort Ihre Email-Adresse hinterlegt haben. Sie erhalten dann eine Email mit den Zugangsdaten zur Einwahl in die Online-Veranstaltung. Diese wird mit dem Programm Zoom angeboten. Sie benötigen an technischen Voraussetzungen eine gute Internetverbindung, am PC oder Laptop zusätzlich ein Mikrofon und eine Webcam. (An Tablets ist beides automatisch bereits vorhanden.)

Die Termine und Inhalte der Vortragsreihe entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.

Gehen Sie bitte davon aus, dass die Veranstaltungen bis mindestens Mitte April online stattfinden müssen.

Bitte melden Sie sich bei der Volkshochschule an und hinterlassen dort Ihre Email-Adresse, um an der jeweiligen Online-Veranstaltung teilnehmen zu können.

Herausgeber/Redaktionsteam:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des SkF und SKM Trier:

Anja Müller, Michael Wenzel, Elke Ludig, Caroline Klases, Günter Cramés

SkF Trier: Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V.

Krahenstraße 33-34, 54290 Trier,

Tel: 06 51 / 94 96-0 (Caroline Klases)

www.skf-trier.de

SKM Trier: Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V., Röntgenstraße 4, 54292 Trier,

Tel.: 06 51 / 147880 (Günter Cramés)

www.skm-trier.de